

Nr 114 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom zur Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, des Salzburger
Bezügegesetzes 1992 und des Landesbeamten-Pensionsgesetzes (Budgetbegleitgesetz 2013 und 2014)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Parteienförderungsgesetzes

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr , wird
geändert wie folgt:

§ 16 Abs 2 und 3 lautet:

"(2) Die Zuwendungen gemäß § 4 Abs 3 vermindern sich in den Jahren 2013 und 2014 je Mandat im Salzburger Landtag
und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat um 10.000 €.

(3) § 4 Abs 4 findet für die Jahre 2013 und 2014 keine Anwendung. In diesen Jahren gebührt der Sockelbetrag in der
Höhe von 112.950 €."

Artikel II

Änderung des Bezügegesetzes 1998

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2011, wird geändert wie
folgt:

Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Abs 8 lautet:

"(8) Die im § 4 Abs 6 vorgesehene Anpassung entfällt für die im § 4 Abs 1 Z 1 bis 11 sowie 19 und 20 bezeichneten Organe bis 30. Juni 2014. Als Grundlage für die Anpassung ab dem 1. Juli 2014 gelten für diese Organe die Bezüge in der Höhe gemäß der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008, LGBl Nr 69, über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998."

2. Nach Abs 8 wird angefügt:

"(9) Abs 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft."

Artikel III

Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2011, wird geändert wird folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 37c betreffende Zeile:

"§ 37c Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2012 bis 2014"

2. § 37c lautet:

"Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2012 bis 2014

§ 37c

Für die Jahre 2012 bis 2014 sind die Ruhe- und Versorgungsbezüge abweichend von § 37 unter Bedachtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten des Landes und die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten für diese Jahre durch Verordnung der Landesregierung zu erhöhen."

3. Im § 79 wird angefügt:

"(5) § 37c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Zusammenhang mit dem Landeshaushalt für die Jahre 2013 und 2014 sind auch Änderungen in diversen Landesgesetzen notwendig, die im vorgeschlagenen Budgetbegleitgesetz 2013 und 2014 zusammengefasst sind. Die für die Jahre 2013 und 2014 beabsichtigten Maßnahmen bei den Aktivbezügen der Landesbediensteten und die beabsichtigte Änderung beim besonderen Pensionsbeitrag gemäß § 10a Landesbeamten-Pensionsgesetz wird noch mit der Personalvertretung der Landesbediensteten verhandelt.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1, 17 und 21 Abs 1 B-VG.

3. Zu den einzelnen Artikeln:

Zu Art I (Parteienförderungsgesetz):

Die Parteienförderung bleibt bis einschließlich 2014 auf dem Stand der Jahre 2010 und 2011 eingefroren. Das bedeutet die Kürzung der jährlichen Zuwendungen für die Landtagsparteien um jeweils 10.000 € je diesen zugehörigen Abgeordneten zum Landtag und den von den in Betracht kommenden Landtagsparteien vorgeschlagenen Bundesräten (Einsparung von 400.000 €) und die Aussetzung der Valorisierung des Sockelbetrags und damit auch des Steigerungsbetrags.

Zu Art II (Bezügegesetz 1998):

Wie schon in den Jahren 2009 bis 2012 werden die Bezüge der Mitglieder des Salzburger Landtages und der Landesregierung, des Direktors des Landesrechnungshofes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates und des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer in der restlichen Zeit der laufenden Legislaturperiode nicht erhöht. Die sich daraus ergebende Einsparung beläuft sich auf 120.000 € im Jahr. Für die Bezüge der Bürgermeister und der anderen im Bezügegesetz 1998 bezeichneten Organe der Stadt Salzburg gilt weiterhin der gesetzliche Valorisierungsschlüssel.

Zu Art III (Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Die geltende Bestimmung des § 37c sieht vor, dass im Jahr 2012 die Erhöhung für Pensionen von Bundesbeamten durch Verordnung der Salzburger Landesregierung auch für die Pensionen von Landesbeamten übernommen werden kann. Diese Bestimmung gilt jedoch nur eingeschränkt für das Jahr 2012 und soll nunmehr bis 2014 verlängert werden. Grundsätzlich sieht § 37 Abs 1 und 2 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes eine jährliche Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge um einen Anpassungsfaktor vor, der der Erhöhung des Verbraucherpreisindex 2000 oder des an dessen Stelle tretenden Index entspricht. Davon abweichend wurden für die Jahre 2006 bis 2011 jeweils eigene

Bestimmungen geschaffen, die zu wesentlich geringeren Erhöhungen bzw gar keinen Erhöhungen führten (2006, 2007: § 37 Abs 3 iVm § 77 Abs 2 und § 28 Abs 4; 2008: § 37a iVm § 78 Abs 4; 2009 bis 2011: § 37b iVm § 78 Abs 4 und 5 und § 79 Abs 3; 2012: § 37 c iVm § 79 Abs 4).

Auf Bundesebene steht die Erhöhung der Pensionen für die Jahre 2013 und 2014 noch nicht endgültig fest. Sie soll jedoch auf Landesebene für die Landesbeamten im Ruhestand und ihre Hinterbliebenen und für alle Pensionäre, für die auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz verwiesen wird, nachvollzogen werden. Um dies auch noch kurzfristig umsetzen zu können, wird die zeitliche Anwendbarkeit des § 37c auf die Jahre 2013 und 2014 ausgedehnt. Im Endergebnis wird damit die Grundlage dafür geschaffen, die Regelungen für Bundesbeamte durch Verordnung der Landesregierung auch für die Jahre 2013 und 2014 inhaltlich zu übernehmen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.